

Gemeinde Embd

**Wasserversorgungs-
reglement**

INHALTSVERZEICHNIS

Seiten

Art. 1	Kontrolle und Aufsicht	3
Art. 2	Wasserabgabe	3
Art. 3	Missbrauch	4
Art. 4	Wasserunterbruch	4
Art. 5	Verfahren bei Feuersalarm	4
Art. 6	Anmeldung und Ausführung für Wasserbezug	4
Art. 7	Kontrolle und Abnahme	5
Art. 8	Haftung der Gemeinde	5
Art. 9	Abonnementsdauer	5
Art. 10	Verkauf einer Liegenschaft	5
Art. 11	Unterhalt und Prüfung der Privatleitungen	5
Art. 12	Zielsetzungen	6
Art. 13	Art der Gebühren und Tarife	6
Art. 14	Indexierung	6
Art. 15	Wasserzähler	6 - 7
Art. 16	Rechnungsstellung, Zahlungstermine	7
Art. 17	Meldepflicht	7
Art. 18	Strafbestimmungen	7
Art. 19	Aufhebung eines Abonnements	8
Art. 20	Ausnahmen	8
Art. 21	Anwendung des Reglementes und Beschwerdeverfahren	8
Art. 22	Inkrafttreten	8

Anhang zum Wasserreglement der Gemeinde Embd

Wassergebühren (Art. 13, Seite 6)

1.	Anschlussgebühr	9
2.	Jährliche Wasserverbrauchsgebühr	10
3.	Jährliche Zählermiete	10
4.	Bauwasser	10
5.	Fälligkeiten und Einsprachen	11

Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Embd

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde von Embd, auf Antrag des Gemeinderates,

eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung,

eingesehen Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes über die Gemeindeordnung vom 13. November 1980,

eingesehen Art. 83 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 18. November 1961,

eingesehen Art. 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976,

eingesehen den Staatsratsbeschluss betreffend die Trinkwasseranlagen vom 8. Januar 1969,

beschliesst:

Art. 1

Kontrolle und
Aufsicht

Die Trinkwasserversorgung ist ein Betriebszweig der Gemeinde Embd. Die Kontrolle und Ueberwachung steht dem Gemeinderat zu. Der Betrieb erfolgt auf dem Grundsatz der Selbsttragbarkeit. Reglement und Tarif gelten für das gesamte Versorgungsgebiet.

Art. 2

Wasserab-
gabe

Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereiche des Versorgungsnetzes befinden. Diese werden Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen dieses Reglementes. Die Abgabe von Trink- und Tränkewasser erfolgt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlage.

Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Verbrauch sehr gross ist, können angehalten werden, das notwendige Wasser selbst zu besorgen, ausgenommen das zu persönlichen Trink- und Waschwzwecken notwendige Wasser.

Art. 3

Missbrauch Bei der Wasserbenützung soll jeder Missbrauch verhindert werden. Der Gemeinderat ist befugt, in schweren Fällen die Wasserabgabe zu reduzieren oder zu unterbinden.

Art. 4

Wasserunterbruch Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, die sie nicht selbst verschuldet, verpflichten die Gemeinde weder zu einem Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Vergeudung vorzubeugen.

Art. 5

Verfahren bei Feuersalarm Bei Feuersalarm stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Die Hydranten dürfen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken dienen. Für einen vorübergehenden ausnahmsweisen Gebrauch ist eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Art. 6

Anmeldung und Ausführung für Wasserbezug Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz muss unter Benützung des hierfür vorgeschriebenen Formulars bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Dasselbe gilt auch bei Erweiterungen oder Abänderungen der bereits bestehenden Installationen.

Installationen und Anschlüsse an das Wassernetz dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, die von der Gemeinde eine Konzession oder Bewilligung haben und gehen zu Lasten der Abonnenten. Mit den Anschlussarbeiten an das Hauptnetz darf nicht begonnen werden, bevor das Gesuch genehmigt ist. Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt in der Wasserversorgungsanlage verursacht wird. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert 2 Jahren mit den Bauarbeiten nicht begonnen wird.

Art. 7

Kontrolle und Abnahme Der Gemeinde ist vor Eindeckung der Rohre Meldung für die Kontrolle und Abnahme zu erstatten. Diese prüft die Anlage und verfügt über allfällige Aenderungen entsprechend den Ausführungsbestimmungen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist nur mit Bewilligung der Gemeinde zulässig.

Art. 8

Haftung der Gemeinde Aus der Mitwirkung der Gemeindeorgane im Bewilligungs- und Kontrollverfahren kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 9

Abonnementsdauer Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft oder an den Bauberechtigten. Das Abonnement beginnt, sobald der Wasserzähler eingebaut ist, eine Bewilligung seitens der Gemeinde vorliegt und gilt, ohne spezielle Vereinbarung, auf unbestimmte Zeit.

Art. 10

Verkauf einer Liegenschaft Beim Verkauf seiner Liegenschaft hat der Abonnent die Pflicht, die Gemeindeverwaltung davon sofort in Kenntnis zu setzen. Im Unterlassungsfalle schuldet er den Wasserzins bis zur Abmeldung.

Art. 11

Unterhalt und Prüfung der Privatleitungen Die Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen jederzeit kontrollieren zu lassen. Der mit dieser Kontrolle beauftragte Funktionär hat Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Liegenschaft. Werden Installationsmängel festgestellt, so wird den Abonnenten eine Frist gewährt, um diese zu beheben. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung zu unterbinden.

Art. 12

Ziel-
setzungen

Das Werk dehnt sein Hauptleitungsnetz je nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit aus. Ab dem Hauptleitungsnetz übernimmt der Abonnent die entsprechenden Kosten für die Zuleitungen. Die Aufrechterhaltung dieser Durchleitungsrechte ist ebenfalls Sache des Abonnenten.

Art. 13

Art der Ge-
bühren und
Tarife

Zur Kostendeckung der Wasserversorgung werden von den Abonnenten Gebühren erhoben. Diese bestehen aus:

1. Anschlussgebühr
2. Verbrauchsgebühr
3. Zählermiete
4. Bauwasser

Die Gebühren bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Reglementes.

Art. 14

Indexierung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren dem Lebenskostenindex anzupassen.

Art. 15

Wasser-
zähler

Die Wasserabgabe erfolgt grundsätzlich nur über Wasserzähler. Befindet sich eine Liegenschaft im Besitze von mehreren Abonnenten, kann die Wasserabgabe über einen einzigen Wasserzähler erfolgen. Die notwendige Verteilung der Bezugsmiete und eventuell andern Kosten haben in diesem Falle die Abonnenten unter sich auszumachen und der Gemeindeverwaltung schriftlich zu melden, ebenso alle Aenderungen in diesem Abkommen. Für die Bezahlung bleiben die Stockwerkeigentümer solidarisch der Gemeinde verpflichtet.

Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Der Standort des Zählers in der Liegenschaft muss so gewählt werden, dass dessen Kontrolle jederzeit gewährleistet ist. Dieser Standort muss frostsicher sein.

Ein- und Ausbau des Zählers gehen zu Lasten des Abonnenten. Der Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der

Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent.

In der Regel werden die Zähler jährlich abgelesen. Die Gemeindeverwaltung kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

Der Abonnent kann eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von 5 %, so übernimmt die Gemeinde die Kosten des Zählerwechsels. Andernfalls gehen die Kosten für Prüfung und Auswechslung des Zählers zu Lasten des Abonnenten.

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung aufgrund des mutmasslichen Verbrauchs ausgestellt.

Dabei ist der Verbrauch der vorherigen Bezugsperiode als Grundlage anzunehmen.

Art. 16

Rechnungs-
stellung,
Zahlungs-
termine

Die Rechnungsstellung für den Wasserverbrauch erfolgt an den Eigentümer der Liegenschaft und zwar einmal pro Jahr. Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen. Wird die Rechnung nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt, kann die Betreibung eingeleitet werden.

Die nach Tarif vom Abonnenten zu zahlende Grundtaxe und Zählermiete ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

Art. 17

Meldepflicht

Wer bis zum Jahresende aus irgendeinem Grund keine Rechnung für den Wasserverbrauch erhalten hat, ist verpflichtet, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 18

Straf-
bestimmungen

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt oder nachweislich Wasser verschwendet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden.

Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglementes vom Gemeinderat die Konzession entzogen werden.

Art. 19

Aufhebung
eines Abon-
nements

Die Gemeinde ist bei Aufhebung des Abonnements berechtigt, die Leitung des Eigentümers auf dessen Kosten von der öffentlichen Leitung abzuschneiden.

Art. 20

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Art. 21

Anwendung
des Regle-
mentes und
Beschwerde-
verfahren

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden.

Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Art. 22

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Der Präsident: Der Schreiber:


R. Williner


A. Bumann

Angenommen durch die Urversammlung am : 17. Dezember 1993

Genehmigt durch den Staatsrat am : 09. Februar 1994

Embd, im Januar 1994

ANHANG ZUM WASSERREGLEMENT DER GEMEINDE EMBD

WASSERGEBÜHREN

(Art. 13, Seite 6)

1. Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr richtet sich nach der Distanz zwischen der anzuschliessenden Baute und dem Anschlusspunkt an die Gemeindewasserversorgung. Für die Ermittlung der Distanz wird der kürzeste Abstand des Gebäudegrundrisses zur Gemeindewasserversorgung gemessen. (Bei bestehenden Bauten wird dieser Abstand von der vorhandenen Wassereinführung in die Baute aus gemessen.)

1.1 Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten sowie Garagen

<u>Distanz</u>	<u>Gebühr</u>
0 - 25 m	Fr. 2.40/ m3
26 - 50 m	Fr. 2.-- / m3
51 - 100 m	Fr. 1.80/ m3
101 und länger	Fr. 1.50/ m3

1.2 Ställe

<u>Distanz</u>	<u>Gebühr</u>
0 - 25 m	Fr. 1.20/ m3
26 - 50 m	Fr. 1.-- / m3
51 - 100 m	Fr. 0.90/ m3
101 und länger	Fr. 0.75/ m3

Die Anschlussgebühr wird auf Grund der kubischen Berechnung der angeschlossenen Baute erhoben, wie sie für die Feststellung der Katasterschätzung (SIA) errechnet wird.

2. Jährliche Wasserverbrauchsgebühr

2.1 Grundtaxe

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) je angeschlossene Wohneinheit | Fr. 60.-- |
| b) für Garagen je Abstellplatz | Fr. 30.-- |
| c) je Stall | Fr. 20.-- |

2.2 Verbrauchsgebühr

Je m ³ Wasserverbrauch	Fr. 0.70
-----------------------------------	----------

3. Jährliche Zählermiete

Grösse 1/2 "	Fr. 20.--
Grösse 3/4 "	Fr. 25.--
Grösse 1 "	Fr. 30.--
Grösse 1 1/4 "	Fr. 35.--
Grösse 1 1/2 "	Fr. 40.--

4. Bauwasser

4.1 Neubauten

- | | |
|--------------------|--------------------------------|
| a) bei Holzbauten | 10 % der Wasseranschlussgebühr |
| b) bei Steinbauten | 20 % der Wasseranschlussgebühr |

4.2 Umbauten

- | | |
|--|--|
| a) bei kleineren Umbauten nach Wasserverbrauch | |
| b) bei grösseren Umbauten entscheidet der Gemeinderat über die Gebührenart | |

5. Fälligkeiten und Einsprachen

Die Rechnungen für die einmalige Anschlussgebühr und die jährliche Benützungsgeld sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % erhoben. Einsprachen haben innert 30 Tagen zu erfolgen.

Embd, den 01. Januar 1994

Gemeindeverwaltung Embd

Der Präsident:



R. Williner

Der Schreiber:



A. Bumann



GEMEINDE EMBD

ANHANG 2 ZUM WASSERREGLEMENT DER GEMEINDE EMBD

WASSERGEBÜHREN

(Art. 13, Seite 6)

2. Jährliche Wasserverbrauchsgebühr

2.1. Grundtaxe

a) je angeschlossene Wohneinheit	Fr.	150.--
b) für Garagen/Remise je Abstellplatz	Fr.	75.--
c) je Stall	Fr.	50.--

2.2. Verbrauchsgebühr

Je m ³ Wasserverbrauch	Fr.	1.--
-----------------------------------	-----	------

Dieser Beschluss ist an der Gemeinderatssitzung vom 23. Mai 2014 genehmigt worden.

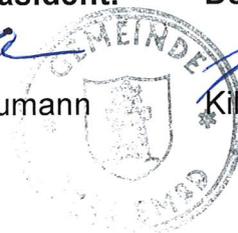
Embd, 27. Oktober 2014/ft

GEMEINDEVERWALTUNG EMBD

Der Präsident:

Der Schreiber:


Alex Bumann




Kilian Bertholjotti



GEMEINDE EMBD

ANHANG 3 ZUM WASSERREGLEMENT DER GEMEINDE EMBD

WASSERGEBÜHREN

(Art. 13, Seite 6)

Es können keine Wasserzähler mit Entleerungen angeschafft werden. Für Wohnungen, in welchen die Zähler entleert werden müssen oder kein Zählereinbau möglich ist, werden deshalb die Wassergebühren pauschal abgerechnet. Folgende Pauschalen werden festgelegt:

2. Jährliche Wasserverbrauchsgebühr

a) Pauschalen

Pro angeschlossene Wohneinheit und Jahr	Fr.	150.--	
Zählermiete	Fr.	0.—	(da kein Einbau möglich)
Jede Küche pro Jahr	Fr.	20.—	
Jedes WC pro Jahr	Fr.	10.—	
Jede Dusche pro Jahr	Fr.	5.—	
Jedes Bad pro Jahr	Fr.	5.—	
Jedes Lavabo pro Jahr	Fr.	5.—	
Jeder Geschirrspüler pro Jahr	Fr.	10.—	
Jede Waschmaschine pro Jahr	Fr.	10.—	
Jeder Hotpot, pro Jahr usw.	Fr.	10.—	

Dieser Beschluss ist an der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2018 rückwirkend auf den 01. Januar 2018 genehmigt worden.

Embd, November 2018/cg

GEMEINDEVERWALTUNG EMBD

Der Präsident:

Der Schreiber:

Stefan Lorenz

Fabian Lengen

